

## Schweizerische Bundesversammlung.

---

Am 2. April wählte der Nationalrat zu seinem Präsidenten:

Herrn Ulrich Meister, von und in Zürich, bisher Vizepräsident,

und am 4. April zum Vizepräsidenten:

Herrn Dr. Clemens Iten, von Unterägeri, in Zug.

---

Zu Beginn der Sitzung vom 9. April teilt der Präsident des Nationalrates, Herr Meister, mit, daß ihm auf telegraphischem Wege die Trauerbotschaft vom Hinschiede des Herrn Bundesrichters Dr. Hafner zugegangen sei. Er gedenkt der großen Verdienste des Verstorbenen mit warmen Worten, und der Rat erhebt sich zu Ehren desselben von seinen Sitzen.

---

Im Ständerat gedachte Herr Präsident Reichlin des verstorbenen Bundesrichters Dr. Hafner mit folgenden Worten: Von Lausanne ist uns die Trauerbotschaft zugekommen, daß Herr Bundesrichter Dr. Heinrich Hafner gestern 8. April einem länger andauernden Leiden erlegen sei.

Herr Bundesrichter Heinrich Hafner war im Jahre 1838 in Zürich geboren, erhielt eine vortreffliche Erziehung und widmete sich den juristischen Studien.

Seine praktische Thätigkeit begann derselbe in seinem Heimatkanton als Bezirksgerichtsschreiber in Pfäffikon. Später wirkte er als Mitglied des Obergerichtes in Zürich, wo seine Thätigkeit und Talent zur vollen Entfaltung kam.

Bei der Organisation des Bundesgerichtes im Jahre 1874 wurde Herr Hafner vom hohen Gerichtshof zu seinem ersten Schreiber gewählt und wirkte in dieser Stellung während mehreren

Jahren mit skrupulösem Fleiße und aufreibender Arbeitskraft. Die sorgfältige Ausarbeitung der bundesgerichtlichen Urteile war nicht wenig sein Verdienst und fand allseitige Anerkennung.

Als im Jahre 1879 Herr Bundesrichter Rudolf Niggeler von Bern von seinem Amte zurücktrat, wurde der Verstorbene am 10. Dezember 1879 für ihn zum Bundesrichter gewählt und verblieb in dieser Stellung bis zu seinem Tode.

Herr Bundesrichter Dr. Hafner verband mit einem reichen juristischen Wissen einen unermüdbaren Arbeitsgeist und hatte den Ruf eines tüchtigen, fleißigen und gewissenhaften Richters, welcher dem hohen Gerichtshof zur Zierde gereichte und sowohl bei seinen Kollegen als bei den Anwälten und Parteien im hohen Ansehen stand.

Die Bundesversammlung wählte Herrn Hafner im Jahre 1891/1892 zum Vizepräsidenten und im Jahre 1893/1894 zum Präsidenten des Gerichtes.

Aber nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Auslande wurde das Talent und die richterliche Begabung von Herrn Bundesrichter Dr. Hafner anerkannt und geschätzt, und es ehrte ihn dasselbe seiner Zeit mit dem Vorsitze bei einem internationalen Schiedsgerichte.

Neben der gewissenhaften Erfüllung seiner Berufspflichten betätigte sich der Verstorbene auch hervorragend mit litterarischen Arbeiten.

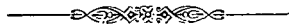
Sein Kommentar zum schweizerischen Obligationenrecht ist die Frucht eisernen Fleißes und umfassender Stoffbeherrschung. Eine Arbeit, deren Wert von allen Juristen anerkannt und hochgehalten wird. Eine ausgezeichnete Leistung war auch der Bericht und das Gutachten, welches derselbe seiner Zeit über das Organisationsgesetz für das Bundesgericht abgefaßt hat. Seine Anschauung und Gutachten über juristische Specialfragen wurden vielfach gesucht und hochgeschätzt.

Die Universität Zürich ehrte die wissenschaftlichen Leistungen des Verstorbenen, indem sie denselben zum Doktor der Rechte ernannte. Seit circa zwei Jahren fing der Verstorbene an zu kränkeln und versuchte vergebens Heilung unter dem schönen Himmel Italiens.

Vor der Zeit, wenn auch nicht unerwartet, hat ihn der unerbittliche Tod dahingerafft.

Seine Werke und seine Leistungen werden ihn überleben und dem hervorragenden und verdienten Eidgenossen ein gesegnetes Andenken erhalten.

Meine Herren, ich lade Sie ein, zur Ehre des verstorbenen Herrn Bundesrichters Hafner sich von Ihren Sitzen zu erheben.



## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 25. März 1902.)

Es werden folgende Bundesbeiträge zugesichert:

1. dem Kanton Unterwalden ob dem Wald an die Kosten für die Vollendungsarbeiten an der Laui bei Obseelungern (Voranschlag Fr. 41,143. 38) 45 %, im Maximum Fr. 18,514. 50;

2. dem Kanton Bern an die Kosten für Ausführung von Sicherungsarbeiten in der Kleinen Simme im Grubi oberhalb Zweisimmen (Voranschlag Fr. 18,310. 90) 40 %, im Maximum Fr. 7324. 36;

3. dem Kanton Glarus an die Kosten für die Verbauung der Gruppenrunschale bei Schwanden (Variante) vom Männweg bis zur Linth (Voranschlag Fr. 20,000) 50 %, im Maximum Fr. 10,000;

4. dem Kanton Freiburg an die Kosten für Schutzbauten an der Gérine auf Gebiet der Gemeinden Marly-le-Grand und Marly-le-Petit (Voranschlag Fr. 122,000) 40 %, im Maximum Fr. 48,800;

## Schweizerische Bundesversammlung.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.04.1902
Date	
Data	
Seite	825-827
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 022

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.